



PRESSEINFORMATION

KREISVERWALTUNG COCHEM-ZELL

Pressestelle
Selina Höllen
Endertplatz 2, 56812 Cochem
Tel. 02671 / 61 – 232
Fax 02671 / 61 – 250
E-Mail: pressestelle@cochem-zell.de

Maibaumaufstellung und Maifeiern 2021 - Informationen der Kreisverwaltung Cochem-Zell -

Das Aufstellen eines Maibaumes und die dazugehörigen Feste haben in den Gemeinden des Landkreises Cochem-Zell eine lange Tradition. In diesem Jahr gelten allerdings wiederholt Einschränkungen und besondere Umstände, die dieser Tradition im Wege stehen.

Die Maibaumaufstellung und die Maifeiern stellen Veranstaltungen dar, die nach der derzeit geltenden 19. Corona-Bekämpfungsverordnung untersagt sind. Bei den Maibaumaufstellungen und insbesondere bei den Maifeiern kommt es zu größeren Personenansammlungen, die unter Berücksichtigung des aktuellen Infektionsgeschehens dringend zu vermeiden sind. Die Einhaltung des erforderlichen Abstandsgebots ist faktisch unmöglich.

Maifeiern sind somit unzulässig. Das Maibaumaufstellen ist in Gruppen ebenfalls untersagt. Im Rahmen der geltenden Regeln ist das Maibaumaufstellen allerdings erlaubt. Hierbei muss allerdings auf den Sieben-Tages-Inzidenzwert geachtet werden:

Liegt der Landkreis Cochem-Zell unter dem Grenzwert von 100, richtet sich die zulässige Personenanzahl nach der gültigen Corona-Bekämpfungsverordnung und einer eventuell erlassenen Allgemeinverfügung des Landkreises. Liegt der Landkreis Cochem-Zell über dem Inzidenzwert von 100, treten die umfassenden Beschränkungen des Infektionsschutzgesetzes in Kraft. In diesem Fall sind Zusammenkünfte im öffentlichen Raum nur von einem Hausstand und einer weiteren Person gestattet. Eine Familie und eine zusätzliche Hilfsperson könnten somit den Maibaum aufstellen. Das Aufstellen des Maibaums durch Vereine ist in beiden Fällen ausdrücklich untersagt.

Sollten in der so genannten Hexennacht oder am 1. Mai Veranstaltungen in Form von Feiern oder ähnlichem durchgeführt werden, wird dies nach der dann geltenden Corona-Bekämpfungsverordnung oder dem Infektionsschutzgesetz entsprechend

Datum: 23.04.2021

durch die kontrollierenden Ordnungsbehörden geahndet. Die Ahndung zieht empfindliche Geldbußen nach sich.

Diese besonderen Umstände erfordern ein weiteres Mal besondere Maßnahmen. Wir hoffen, dass wir den nächsten Maibeginn wieder in der gewohnten Art und Weise feiern können.